

PwC Financial Services*

Banken · Fonds · Real Estate · Versicherungen

Ausgabe 64, März/April 2011

Basel III –

Bankenaufsichtsrecht im Umbruch



Basel III – Bankenaufsichtsrecht im Umbruch

Unter dem Begriff **Basel III** hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) ein Reformpaket vorgeschlagen, das vor allem die Erhöhung der Stabilität im Bankensektor im Fokus hat. Im Gegensatz zum letzten großen Wurf des Basler Ausschusses – dem Regelwerk „Basel II“ – werden unter Basel III die Anforderungen an Banken fast durchgehend erhöht bzw. verschärft. An Radikalität steht Basel III seinem Vorgänger insofern um nichts nach, als die Eigenmittelbestimmungen weitgehend überarbeitet werden und darüber hinaus sogar neue Kennzahlen und Limits – etwa im Bereich Liquidität – eingeführt werden. Inhaltlich stellen die Vorschläge des Basler Ausschusses eine Antwort auf die von der weltweiten Finanz- bzw. Wirtschaftskrise ab 2007 offengelegten Schwächen der bisherigen Bankenregulierung dar.

Die aufsichtsrechtliche Bedeutung der Vorschläge des BCBS erwächst erst aus deren Umsetzung in europäisches Recht. Diese erfolgt primär über Änderungen der zentralen Bankenrichtlinie, der „Capital Requirements Directive“ (idF „CRD“) sowie der „Capital Adequacy Directive“ (idF „CAD“). Da die CRD zuletzt bereits mehrfach novelliert wurde – 2009 durch die als CRD II bezeichnete Änderungsrichtlinie 2009/111, 2010 durch zwei Änderungsrichtlinien, die als „CRD III“ zusammengefasst werden – wird die Umsetzung der jüngsten Vorschläge des Basler Ausschusses unter der Änderungsrichtlinie als „CRD IV“ im ersten Halbjahr 2011 erwartet. Im folgenden Beitrag gehen wir zusätzlich zu diesen künftigen Anforderungen auch auf jene Änderungen ein, die

- im Rahmen der CRD II bereits national umgesetzt wurden bzw.
- im Rahmen der CRD III bereits in Europarecht gegossen wurden, aber teilweise noch der nationalen Umsetzung harren.

Nicht thematisiert werden die Änderungen der europäischen Aufsichtsarchitektur in Folge der Einrichtung der European Banking Authority („EBA“)¹. Auch die seit 31.12.2010 geltenden Anforderungen an die Vergütungspolitik von Banken werden in diesem Artikel nicht beleuchtet.

1. Eigenmittelstruktur

Schon per 31.12.2010 wurde in Entsprechung der CRD II die regulatorische Anrechnung von Hybridkapital auch auf unkonsolidierter Basis in begrenztem Umfang zugelassen. In dem vom BCBS am 16. Dezember 2010 veröffentlichten Dokument „Basel III – A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems“ werden nunmehr Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Stärkung der anrechenbaren Eigenmittel von Kreditinstituten und Kreditinstitutgruppen vorgeschlagen. Im Ergebnis kommt dieser Vorschlag einer weitgehenden Neugestaltung der Vorschriften betreffend die Zusammensetzung der Eigenmittel gleich:

So soll es künftig nur mehr zwei Kategorien von Eigenmitteln geben: Tier 1, das zur Verlusttragung bereits im Going Concern dient, sowie eine verbreiterte Kategorie des Tier 2, das als „Gone-Concern“-Kapital fungiert. Das derzeit noch – ausschließlich zur Unterlegung von Marktrisiken – anrechenbare Tier 3 ist künftig nicht mehr im Katalog potenziell anrechenbarer Kapitalia enthalten. Auch die Unterscheidung in „Upper Tier 2“ und „Lower Tier 2“ ist künftig hinfällig. Der Großteil der Eigenmittel soll künftig aus so genanntem hartem Kernkapital („Common Equity Tier 1“) bestehen. Dazu zählen jedenfalls das eingezahlte Kapital, die offenen Rücklagen sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken. Entsprechende Kapitalia anderer Rechtsformen, wie insbesondere von Genossenschaften und Gegenseitigkeitengesellschaften, werden nur am Rande erwähnt, aber vom

Baseler Ausschuss grundsätzlich anerkannt. Das harte Kernkapital kann – in abnehmendem Umfang – um zusätzliches Kernkapital („Additional Tier 1“) ergänzt werden. Neben der abnehmenden quantitativen Bedeutung als Tier 1 werden auch die qualitativen Anforderungen an Hybridkapital verschärft: So wird Innovatives Hybridkapital mit Rückzahlungsanreizen, das derzeit bis zu 15% des Kernkapitals ausmachen kann, künftig nicht mehr als Tier 1 angerechnet. Auch die Regelungen betreffend die Korrektur der Eigenmittel um Abzugsposten werden verschärft: Wo bislang eine Aufteilung der Abzüge auf Tier 1 und Tier 2 erfolgte, ist künftig grundsätzlich vom harten Kernkapital abzuziehen. Weiters erfahren die Regelungen betreffend die Anrechnung von Minderheitenanteilen Einschränkungen. Entgegen ersten Überlegungen wird deren Anrechnung aber nicht generell ausgeschlossen.

Ab 1.1.2013 ist eine schrittweise Veränderung der geforderten Eigenmittelquoten bis 1.1.2015 geplant. Während die Gesamteigenmittelquote von 8% grundsätzlich unverändert bleibt, steigt die geforderte Kernkapitalquote von 4,5% (1.1.2013) auf 6% (1.1.2015). Der Anteil des „harten Kernkapitals“ steigt im gleichen Zeitraum von 3,5% auf 4,5%. Konkret sind folgende Quoten vorgesehen:

	Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Tier 2-Kapital
1.1.2013 – 31.12.2013	3,5%	1%	3,5%
1.1.2014 – 31.12.2014	4%	1,5%	2,5%
Ab 1.1.2015	4,5%	1,5%	2%

Der Schwerpunkt liegt daher auf Eigenkapitalinstrumenten, die am laufenden Verlust partizipieren. Eigenkapitalinstrumente, die lediglich im Liquidationsfall verfügbar sind, sind quantitativ in geringerem Umfang anrechenbar. Dadurch rückt das Going-Concern-Prinzip in den Vordergrund.

2. Kapitalpuffer zur Reduktion der Prozyklizität

Zusätzlich zur Neugestaltung der Eigenmittelstruktur werden unterschiedliche – auch rechnungslegungsbezogene – Maßnahmen vorgeschlagen, um prozyklischen Tendenzen entgegenzuwirken. Diese Maßnahmen verstehen sich als notwendige Ergänzung zu den verschärften Eigenmittelbestimmungen: So können die erforderlichen regulatorischen Eigenmittel selbst in einer Krise nicht zu einer Abfederung der Risiken genutzt werden, da ein Unterschreiten der Mindestkapitalquote bereits zu aufsichtlichen Sanktionen (bis zum Konzessionsentzug) führt.

Mit einem so genannten „Capital Conservation Buffer“ (Kapitalerhaltungspuffer), bestehend aus hartem Kernkapital, sowie einem „Countercyclical Capital Buffer“ (makroökonomischer Puffer) sollen daher „weiche Kapitalanforderungen“ implementiert werden. Unterschreitet eine Bank die Pufferanforderungen, ist sie hinsichtlich der Gewinnverwendung eingeschränkt. So darf diesfalls Gewinn nicht ausgeschüttet werden, um die Kapitalbasis zu stärken. Der Kapitalerhaltungspuffer soll ab 2016 stufenweise bis 2019 den Betrag von 2,5% der risikogewichteten Aktiva erreichen. Der makroökonomische Puffer soll ab 2016 stufenweise durch die jeweiligen Mitgliedstaaten anhand der nationalen volkswirtschaftlichen Daten – je nach geographischer Zusammensetzung des Forderungsportfolios in einer Bandbreite von 0 bis 2,5% der risikogewichteten Aktiva – eingeführt werden.

¹ EU-VO Nr 1093/2010 („EBA-VO“) bzw RL 2010/78/EU („Omnibus-Richtlinie“)

	Kapitalerhaltungspuffer	Makroökonomischer Puffer
1.1.2016 – 31.12.2016	0,625% der RWAs ²	0 bis 0,625% der RWAs
1.1.2016 – 31.12.2016	1,25% der RWAs	0 bis 1,25% der RWAs
1.1.2016 – 31.12.2016	1,875% der RWAs	0 bis 1,875% der RWAs
Ab 1.1.2019	2,5% der RWAs	0 bis 2,5% der RWAs

3. Umgang mit Verbriefungen und Handelsbuchrisiken

In Reaktion auf die Finanzkrise standen seit 2008 die Regeln betreffend den Umgang mit Verbriefungspositionen im Fokus der Bankenaufsichter. Die Verschärfungen der Anforderungen im Umgang mit Verbriefungspositionen wurden im BWG umgesetzt und sind seit 31.12.2010 in Kraft. Materiell werden die Originatoren verpflichtet, Risiken im Umfang von mindestens 5% der emittierten Verbriefungsposition bzw. der verbrieften Forderungen zurückzubehalten. Diese Zurückbehaltungspflicht definiert sich als „Net Economic Interest“ (NEI) und gestattet demnach keinerlei – auch nicht den nachfolgenden – Risikotransfer vom Originator hin zu Dritten. Jegliche Besicherung der zurückbehaltenen Position ist daher unzulässig. Umgekehrt werden die Anforderungen an Banken als Investoren solcher Produkte erhöht: So dürfen Verbriefungspositionen nur mehr nach umfassender und sorgfältiger Prüfung auf Grundlage strenger Sorgfaltsanforderungen eingegangen werden. Hier werden somit erhöhte Anforderungen an das Risikomanagement gelegt. Der Erwerb von Verbriefungspositionen, in denen der Originator oder Sponsor keinen fünfprozentigen NEI zurückbehält, ist Banken künftig grundsätzlich untersagt. Auch im Rahmen der CRD III werden Verbriefungsrisiken erneut angesprochen. Gemeinsam mit Markt-, Verbriefungs- und Kontrahentenausfallrisiken soll künftig intensiver vorgesorgt werden. Die entsprechende Umsetzung in nationales Recht erfolgt 2011.

4. Großveranlagungsregime

Im Rahmen der CRD II-Novelle erfolgte auch eine weitgehende Überarbeitung der Großveranlagungsbestimmungen. Diese war von drei wesentlichen Intentionen getrieben:

Harmonisierung: Unter dem Schlagwort „Level Playing Field“ wurden nationale Wahlrechte im Bereich der Großveranlagungsregelungen gestrichen oder auf einer für alle EWR-Banken geltenden Ebene verankert.

Verschärfung: Etliche Gewichtungsprivilegien wurden ersatzlos gestrichen. Waren etwa IntraBankforderungen nach alter Regelung in Abhängigkeit von der Laufzeit mit 0, 20, 50 oder 100% zu gewichten, so gilt seit 31.12.2010³ ein generelles Risikogewicht von 100%.

Vereinfachung: Von den drei vormals geltenden Begrenzungsschwellen wurde nur die Begrenzung einzelner Großveranlagungen mit 25% der anrechenbaren Eigenmittel beibehalten. Die restlichen Schwellen wurden ersatzlos gestrichen. Gleichzeitig wurde aber kleineren Banken gestattet, eine den Betrag von 25% der anrechenbaren Eigenmittel übersteigende „angemessene Obergrenze“ (max. 100% der anrechenbaren EM) für IntraBankforderungen festzulegen. Die Implementierung der neuen Anforderungen in österreichisches Recht wurde seitens des Gesetzgebers zur kompletten legislativen Überarbeitung des § 27 BWG genutzt.

5. Liquiditätsbestimmungen

Bereits im Juni 2008 wurden vom BCBS die „Principles for sound liquidity risk management and supervision“ veröffentlicht. Darin wurden qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement vorgegeben, die im Rahmen der CRD II-Novelle in europäisches Aufsichtsrecht übernommen wurden. Die Umsetzung auf nationaler Ebene erfolgte in § 25 Abs 2 BWG sowie der darauf basierenden FMA-Liquiditätsrisikomanagement-Verordnung.

Darüber hinaus veröffentlichte der Baseler Ausschuss im Dezember 2010 im Rahmen des Dokumentes „Basel III – International framework for liquidity risk measurement standards and monitoring“ seine Vorschläge zur quantitativen Steuerung von Liquiditätsrisiken:

- So müssen Banken einen Liquiditätspuffer, bestehend aus qualitativ hochwertigen liquiden Mitteln, halten. Dieser muss quantitativ ausreichen, um das Überstehen eines dreißig Tage andauernden Liquiditätsstresses zu gewährleisten. Für die Berechnung dieser sog. Liquidity Coverage Ratio („LCR“) wird der vorhandene Puffer an hochliquiden Aktiva dem Nettozahlungsabfluss unter Stress gegenüber gestellt.
- Auch die langfristige, strukturelle Liquidität des Kreditinstituts soll gewährleistet werden, indem die Geschäftstätigkeiten des Institutes durch stabile Refinanzierung abgesichert wird (die so genannte Net Stable Funding Ratio, „NSFR“). Diese zweite Kennzahl stellt die verfügbare der erforderlichen stabilen Refinanzierung gegenüber.

Die Einführung der LCR ist mit 2015 geplant. Die NSFR soll zeitlich gestaffelt eingeführt werden. Nach einer „Beobachtungsphase“ wird die Vorschreibung der NSFR – nach einer nochmaligen Bewertung der Ausgestaltung – ab dem 1.1.2018 in Aussicht genommen.

6. Allgemeine Begrenzung der bilanziellen Hebelwirkung – Leverage Ratio

Baseler Papier vom Dezember 2010:

Bei dieser lange umstrittenen „Leverage Ratio“ („LR“) wird das Kernkapital (T1-Kapital) den (ungewichteten) bilanzmäßigen und außerbilanzmäßigen Aktivpositionen gegenübergestellt. Zweck der LR ist die Begrenzung der Verschuldung, damit aber auch der Hebelwirkung, im Bankensystem. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Finanzkrise soll verhindert werden, dass Banken, die mit hohem Einsatz von Fremdkapital agieren, allfällige Krisen durch wirtschaftlich erforderliche Notverkäufe auch noch verstärken.

Eingeführt wird die LR zunächst nicht als quantitative Ordnungsnorm, sondern als Parameter im Rahmen des internen Risikomanagements. Sie ist damit im Zuge des bankaufsichtlichen Überprüfungsprozesses zu beurteilen. Die Einführung der LR soll in drei Schritten erfolgen. Im Rahmen einer bis Ende 2017 dauernden Übergangsphase – bestehend aus einer Beobachtungsphase und einer anschließenden Phase des „Parallellaufes“ – wird dabei die grundsätzliche Eignung einer LR von 3% des Kernkapitals überprüft. Während des Parallellaufes werden Kreditinstitute die LR intern zu berechnen haben. Ab 1.1.2015 ist darüber hinaus eine Offenlegung im Rahmen der Säule 3 erforderlich. Ab 1.1.2018 soll die LR auf Basis der Erfahrungen aus dem Parallellauf als quantitative Ordnungsnorm eingeführt werden.

1.1.2011 – 31.12.2012	Beobachtungsphase	Nähere Definition der LR
1.1.2013 – 31.12.2017	Parallellauf	- Berechnung im Rahmen des internen Risikomanagements - Überprüfung im Rahmen der Säule 2 - Ab 2015: Offenlegung Säule 3
Ab 1.1.2018	Implementierung als quantitative Ordnungsnorm	Säule 1

Ihre Ansprechpartner bei Fragen

Sie haben dazu Fragen oder wünschen weitere Informationen? Dann kontaktieren Sie uns. Wir sind gerne für Sie da.

2) RWA = Risk Weighted Assets: Diese bilden die Bemessungsgrundlage für den Umfang der Eigenmittelunterlegung

3) Mit Übergangsbestimmung bis Ende 2012 für 20%- und 50%-Privilegien



Zum Autor

Werner Lanzrath

Mag. Werner Lanzrath ist als Manager im Bereich Assurance – Financial Services bei PwC in Wien beschäftigt und leitet die Fachabteilung Aufsichtsrecht.

Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe

Asset Management Backoffice Benchmarking-Studie

Die aktuelle Ausgabe der PwC Asset Management Backoffice-Studie widmet sich der Aufarbeitung der Finanzkrise und ihrer Auswirkungen auf die Asset Management-Industrie in der Schweiz und in Österreich.

30 Asset Management-Unternehmen haben gemeinsam mit uns nach Antworten auf die Fragen nach dem „Warum“ und dem „Wie“ gesucht.

Im nächsten Financial Services Newsletter finden Sie die Ergebnisse dieser Diskussionen, eine quantitative Auswertung der wesentlichen Effekte auf die Industrie sowie Erklärungsansätze, warum nur eine deutliche Veränderung des gegenwärtigen Operating Models von Kapitalanlagegesellschaften langfristigen Erfolg verspricht.

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: StB Mag. Dieter Habersack, dieter.habersack@at.pwc.com
Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Michaela Pail, michaela.pail@at.pwc.com, Tel.: +43 1 501 88-3707,
Fax: +43 1 501 88-73707

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.